

Vertrag zur technischen Beratung

zwischen

dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat Herrn Mario Löhr, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

- im Folgenden Auftraggeber „AG“ genannt –

und

der ...,

- im Folgenden Auftragnehmer „AN“ genannt -

für das Bauvorhaben:

**„Neubau Sporthalle, OGS / Mensa mit gewerblicher Küche und Lehrschwimmbecken /
Schwimmhalle an der Sonnenschule Kamen - Heeren“**

Lenningser Str. 47, 59174 Kamen-Heeren-Werve

Präambel

Der Auftraggeber ist Träger der Sonnenschule, einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“ im Primarbereich für das gesamte Gebiet des Kreises Unna. Die Schule wird derzeit in Bestandsgebäuden genutzt, deren wesentliche Gebäudedaten sich wie folgt darstellen:

- Baujahr 1935, Trakt A; Erweiterungsbau Trakt C einschließlich Turnhalle 1966/1967; Anbau Trakt B und Umbaumaßnahmen im Trakt A 1989/1990; Brutto-Grundfläche der Gebäudeteile Trakt A sowie Trakt B/C insgesamt ca. 3.400 m²;
- Trakt A mit Verwaltung, Lehrerzimmer, OGS-Räumen, Klassen- und Lehrräumen sowie Kellerräumen; Trakt B/C mit Klassen- und Lehrräumen, OGS-Räumen, Küche und Speiseraum sowie Kellerräumen;
- Bestandsturnhalle mit Sporthalle einschließlich Geräteraum, Umkleiden und Sanitärräumen;
- ein Brandschutzkonzept liegt vor.

Voruntersuchungen haben ergeben, dass eine dringend erforderliche Sanierung der Bestandsturnhalle wirtschaftlich nicht sinnvoll realisierbar ist. Zugleich besteht aufgrund des gesetzlichen Anspruchs auf ganztägige Förderung im Grundschulalter ein steigender Bedarf an OGS-Räumen. Im Rahmen der anstehenden baulichen Neuordnung bietet sich zudem die Möglichkeit, ein Lehrschwimmbecken beziehungsweise eine Kleinschwimmhalle in einem gemeinsamen Neubaukörper mit den weiteren schulischen und außerschulischen Nutzungen zu errichten.

Der Auftraggeber beabsichtigt daher die Realisierung eines Neubaus, der aus einem OGS-Bereich, einer Einfeldsporthalle und einer Kleinschwimmhalle mit Lehrschwimmbecken in einem gemeinsamen Baukörper bestehen soll. Der gegenwärtige Projektansatz geht von einem Neubaukörper im nördlichen Grundstücksbereich aus, der den OGS-Bereich mit Mensa-/Aufwärmküche, eine Einfeldsporthalle sowie eine Kleinschwimmhalle mit Lehrschwimmbecken in einem funktional zusammenhängenden Gebäude aufnimmt. Das Grundstück weist eine Gesamtfläche von ca. 14.516 m² auf. Für den Neubaukörper wird derzeit eine benötigte Grundfläche von ca. 2.800 m² angenommen. Die Kleinschwimmhalle soll neben dem schulischen Schwimmunterricht auch für weitere schulische, vereinsbezogene und öffentliche Nutzungen, insbesondere durch umliegende Förderschulen, örtliche Vereine und Verbände sowie weitere Nutzergruppen, zur Verfügung stehen. Der OGS-Bereich soll der Abdeckung des Ganztagsangebotes dienen und insbesondere sieben Gruppenräume, einen Teambereich, eine Aufwärmküche einschließlich Nebenräumen sowie die erforderlichen Sanitäreinrichtungen umfassen. Für diesen Bereich ist derzeit eine Brutto-Grundfläche von ca. 1.000 m² vorgesehen.

Die neue Einfeldsporthalle soll sowohl den Schülerinnen und Schülern der Sonnenschule als auch Vereinen eine breite Vielfalt sportlicher Nutzungsmöglichkeiten bieten. Durch einen Trennvorhang soll der Schule eine doppelte Belegung der Sporthalle ermöglicht werden. Die Halle soll nach der derzeitigen Projektvorstellung eine Breite von ca. 15 m und eine Länge von ca. 27 m und damit eine Hallenfläche von ca. 460 m² aufweisen. Die gesamte Sporthalle einschließlich Umkleiden, Geräteraumen, Sanitärräumen und Technikbereich ist derzeit mit einer Brutto-Grundfläche von ca. 1.000 m² vorgesehen.

Die Kleinschwimmhalle mit Lehrschwimmbecken soll vorrangig dem schulischen Schwimmunterricht der Förderschule dienen. Im außerschulischen Nachmittags- und Abendbereich soll die Schwimmhalle darüber hinaus auch Vereinen und weiteren Nutzergruppen zur Verfügung stehen. Neben Sportvereinen, örtlichen Initiativen und Reha-Gruppen sollen insbesondere auch Trainingsmöglichkeiten für die DLRG, die Feuerwehren, das THW, die KPB Unna sowie Betriebssportgruppen ermöglicht werden.

Der Neubaukörper soll im Wege einer Totalunternehmervergabe auf Grundlage einer funktionalen Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm und integriertem Architekturkonzept in einem europaweiten Vergabeverfahren vergeben werden. Das derzeit vorgesehene Budget für den Neubaukörper beläuft sich

voraussichtlich auf ca. [16,5 bis 18,5] Mio. EUR (Kostenstand: [2025]; Kostengruppen [200 bis 700] nach DIN 276). Dieser Kostenrahmen ist mit dem in § 8 Abs. 1 genannten Kostenrahmen identisch. Die rechtliche und verfahrenstechnische Strukturierung, Beratung und Betreuung der Ausschreibung erfolgt durch eine externe Rechtsanwaltskanzlei. Diese Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Gegenstand dieses Vertrages sind vielmehr technische Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des erforderlichen Vergabeverfahrens für die Totalunternehmerleistungen. Hierzu gehört insbesondere die Erstellung einer funktionalen Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm im Sinne des § 7c EU VOB/A. Die funktionale Leistungsbeschreibung hat den Beschaffungsgegenstand in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen sowie als Beschreibung der zu lösenden Aufgabe so zu erfassen, dass alle Bieter die Anforderungen im gleichen Sinne verstehen, Angebote belastbar kalkulieren und die Angebote technisch wie wirtschaftlich miteinander verglichen werden können. Die Leistung dient damit zugleich der vergaberechtlich erforderlichen eindeutigen und erschöpfenden Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes im Sinne des § 121 GWB.

Der Auftragnehmer schuldet nicht lediglich einzelne technische Beratungstätigkeiten, sondern die Herstellung der Vergabereife der technischen Unterlagen. Die Vergabereife setzt voraus, dass die funktionale Leistungsbeschreibung nebst Anlagen technisch vollständig, nachvollziehbar, in sich widerspruchsfrei, produktneutral, kalkulationsfähig, wertungsfähig und mit den übrigen Vergabe- und Vertragsunterlagen kompatibel ist. Der Auftragnehmer hat hierzu die für das Vergabeverfahren erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages und der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung Technische Beratung zu erbringen.

Der Auftragnehmer wird als technischer Berater und Ersteller der funktionalen Leistungsbeschreibung tätig. Er ist nicht Totalunternehmer, nicht Bauunternehmer und nicht Ausführungsplaner. Die Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung, die prüffähige Statik, die Fachplanung in Ausführungs- und Montageplanungstiefe, die Bauausführung, die Bauleitung, die Verkehrssicherung und die Mängelbeseitigung verbleiben beim späteren Totalunternehmer, soweit sie nicht ausdrücklich gesondert beauftragt werden. Rechtsberatungsleistungen, die rechtliche und verfahrenstechnische Führung des Vergabeverfahrens, das Betreiben der Vergabeplattform sowie rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber Bewerbern oder Bietern sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern verbleiben beim Auftraggeber beziehungsweise bei der von ihm beauftragten Rechtsanwaltskanzlei.

Für die Fertigstellung der Werkleistungen des späteren Totalunternehmers wird derzeit der **31.01.2030** vorgesehen. Gemessen an dem hierfür durchzuführenden europaweiten Vergabeverfahren nach der VOB/A EU wird die Fertigstellung der Grundbeauftragung des Auftragnehmers, bestehend aus Stufe 1 nach § 4 dieses Vertrages und nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Technische Beratung, **beginnend mit dem 01.12.2026 bis zum 30.06.2027** als verbindliche Zielvorgabe vereinbart. Von diesem Zieltermin können die Parteien in beiderseitigem Einvernehmen abweichen, wenn sich hierfür objektive Gründe aus den Teilergebnissen des Auftragnehmers, aus erforderlichen Auftraggeberentscheidungen, aus noch einzuholenden Gutachten oder aus sonstigen nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen ergeben.

Die Leistungsbausteine, Arbeitsergebnisse, Schnittstellen, Abgrenzungen, optionalen Leistungen und Mitwirkungspflichten ergeben sich im Einzelnen aus der den Vergabeunterlagen beigefügten Leistungsbeschreibung Technische Beratung, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages wird. Der Auftragnehmer wird nicht als klassischer Objektplaner, Fachplaner oder Projektsteuerer mit einem vollständigen HOAI- oder AHO-Leistungsbild beauftragt, sondern als einheitlicher technischer FLB-Berater mit integrierten Klärungs-, Koordinations-, Integrations-, Dokumentations-, Qualitätssicherungs- und fachtechnischen Vergabebegleitungsleistungen.

Zweck dieses Vertrages ist die Herstellung eines vollständigen, vergabereifen, produktneutralen, widerspruchsfreien, kalkulierbaren und wertbaren technischen Unterlagenwerks für die Totalunternehmervergabe

sowie - nur bei ausdrücklichem Abruf - die Erbringung nachgelagerter technischer Kontroll- und Unterstützungsleistungen aus Bauherrensicht.

Nach Abschluss des vorangestellten EU-Vergabeverfahrens schließen die Parteien folgenden Vertrag:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Vertragsbestandteile

§ 3 Leistungsumfang

§ 4 Ausführung der Leistung

....

§ X Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber beabsichtigt, Planung und Bauausführung des Projekts im Wege einer Gesamtvergabe an einen Totalunternehmer zu vergeben.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages sind technische Beratungsleistungen sowie die hiermit verbundenen organisatorischen, wirtschaftlichen, koordinierenden, kontrollierenden und steuernden Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages, der Leistungsbeschreibung Technische Beratung (Anlage 1) und des Preisblatts.
- (3) Kern der Leistung ist die Erstellung einer funktionalen Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm im Sinne von § 7c EU VOB/A bzw. § 7c VOB/A, soweit einschlägig. Geschuldet ist die Herstellung der technischen Vergabereife. Das Unterlagenwerk muss insbesondere vollständig, nachvollziehbar, produktneutral, kalkulierbar, wertungsfähig und mit den übrigen Vergabe- und Vertragsunterlagen kompatibel sein.
- (4) Der Auftragnehmer wirkt als technischer Berater und technischer Koordinator des Auftraggebers. Die rechtliche Verfahrensführung, die rechtsverbindliche Bieterkommunikation, die Vergabeplattform, die Rügebehandlung, die Zuschlagsentscheidung und der Vertragsschluss verbleiben beim Auftraggeber bzw. dessen Rechts-/Vergabeberatung.
- (5) Die spätere Planungs- und Ausführungsverantwortung liegt nach Zuschlag beim Totalunternehmer. Der Auftragnehmer schuldet bis zum Zuschlag die technische Vorbereitung und Begleitung der Vergabe; nach Zuschlag schuldet er nur die ausdrücklich abgerufenen Controllingleistungen.

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- (1) Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind in nachstehender Reihen- und Rangfolge
 - a) die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen;
 - b) das Zuschlagsschreiben vom [Datum];
 - c) Leistungsbeschreibung technische Beratung / Leistungsbild (Anlage 1);
 - d) das Preisblatt / Honorarangebot des Auftragnehmers einschließlich der ausgewiesenen Preise für Festleistungen, Optionen, Tagessätze, Stundensätze und Einheitspreise (Anlage 2);
 - e) die Vergabeunterlagen des diesem Vertrag zugrunde liegenden Vergabeverfahrens, insbesondere Bekanntmachung, Bewerbungsbedingungen, Aufforderung zur Angebotsabgabe, Bieterfragen und Antworten, Verhandlungsprotokolle sowie etwaige Klarstellungen (Anlage 3);
 - f) der Termin- und Meilensteinplan (Anlage 4);
 - g) die Projektunterlagen, Bestandsunterlagen, Beschlüsse, Gutachten, Fördermittelunterlagen und sonstigen Grundlagen, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind;
- (2) Die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen sowie die vergaberechtlichen Vorschriften (insbesondere GWB, VgV, VOB/A EU) in den jeweils gültigen Fassungen sind vom Auftragnehmer als

Leistungsmaßstab zu beachten (Abs. 4); sie werden nicht Vertragsbestandteil dieses Beratervertrages. Insbesondere werden die VOB/B und die VOL/B nicht in dieses Vertragsverhältnis einbezogen.

- (3) Für den geschuldeten technischen Leistungsinhalt ist Anlage 1 maßgeblich, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende oder ergänzende Regelung trifft. Für Vergütung, Abruf, Vollmacht, Haftung, Abnahme, Termine, Abrechnung, Kündigung und rechtliche Vertragsabwicklung gelten vorrangig die Regelungen dieses Vertrages.
- (4) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB). Soweit einzelne Leistungsbestandteile ihrem Inhalt nach Planungsleistungen für ein Bauwerk im Sinne der §§ 650p ff. BGB sind, gelten die §§ 650p ff. BGB; das Änderungs- und Anordnungsregime richtet sich in diesem Fall nach der vorrangigen vertraglichen Regelung in § 10.
- (5) Der Auftragnehmer hat die auf das Projekt anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, technischen Normen, anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten, soweit sie für die von ihm geschuldeten technischen Leistungen relevant sind. Rechtsberatung, vergaberechtliche Letztverantwortung und die Führung des Vergabeverfahrens schuldet der Auftragnehmer nur insoweit, als dies ausdrücklich in Anlage 1 als fachtechnische Zuarbeit beschrieben ist; rechtliche Bewertungen verbleiben beim Auftraggeber bzw. dessen Rechts-/Vergabeberatung. Soweit Leistungen des Auftragnehmers (insbesondere die Prüfung von Nachträgen dem Grunde nach, die Unterstützung bei der Durchsetzung von Vertragspflichten und die Bewertung von Mängeln) rechtliche Bezüge aufweisen, sind sie auf die bautechnische, baubetriebliche und wirtschaftliche Bewertung als Nebenleistung im Sinne des § 5 Abs. 1 RDG beschränkt; die rechtliche Anspruchsprüfung bleibt der Rechtsberatung des Auftraggebers vorbehalten.
- (6) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn im Angebot oder sonstigen Unterlagen des Auftragnehmers auf solche verwiesen wird.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsbestandteile auf Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu prüfen und den Auftraggeber hierüber unverzüglich mindestens in Textform zu informieren. Dies gilt insbesondere für Widersprüche zwischen LB-Hauptdokument (Anlage 1), Anlagen, Gutachten, Matrizen, Preisblatt, Zuschlagskriterien, TU-Vertragsentwurf und sonstigen Vergabeunterlagen.

§ 3 Koordinierungsfunktion des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer koordiniert im beauftragten Umfang die fachtechnische Vorbereitung der Totalunternehmervergabe, die Erstellung der technischen Vergabeunterlagen und die Integration technischer Beiträge anderer Projektbeteiligter. Er berücksichtigt hierbei die Zeitabläufe und Terminvorgaben, die sich aus Gremienläufen, politischen Beschlüssen, Vergabefristen, Fördervorgaben und Projektentscheidungen ergeben.
- (2) Die Koordinierungsfunktion umfasst insbesondere:
 - Strukturierung der fachtechnischen Verfahrens- und Unterlagenbearbeitung in Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Rechts-/Vergabeberatung;
 - Fortschreibung der Termin- und Aufgabenplanung für die beauftragten Leistungen;

- Planung, Vorbereitung und Steuerung der Projektbesprechungen einschließlich Tagesordnung und Protokollführung;
 - Koordinierung und Moderation der erforderlichen fachlichen Abstimmungen mit Nutzern, Betreibern, Fachbeteiligten, Behörden und Versorgungsträgern;
 - rechtzeitige Anzeige erforderlicher Maßnahmen, Entscheidungen, Grundlagen, Gutachten und Klärungen;
 - Beantwortung bzw. Vorbereitung der Beantwortung fachlicher und wirtschaftlicher Fragestellungen des Auftraggebers, der Vergabestelle und, nach Freigabe, der Bieter.
- (3) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die für eine vergabereife FLB erforderlichen Anforderungen, Schnittstellen, Risiken und Entscheidungsbedarfe geordnet und abgestimmt sind. Die Entscheidung über Projektziele, Standards, Kostenrahmen, Vergabestrategie und Zuschlag trifft der Auftraggeber

§ 4 Leistungen, Stufen und Abruf

- (1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung Technische Beratung (Anlage 1). Der Auftragnehmer hat das Verfahren fachtechnisch zu koordinieren und die Leistungen anderer fachlich Beteiligter in das geschuldete Unterlagenwerk zu integrieren.
- (2) Der Auftragnehmer hat die beauftragten Leistungen eigenverantwortlich, fachgerecht, wirtschaftlich und termingerecht zu erbringen. Dabei hat er die Beiträge eigener Mitarbeiter, Nachunternehmer und Sonderfachleute zu koordinieren und in ein widerspruchsfreies Gesamtunterlagenwerk zu integrieren. Erkannte Widersprüche, Lücken, Unklarheiten, Kostenrisiken, Terminrisiken und fehlende Auftraggeberentscheidungen sind unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bewertete Entscheidungsalternativen mit Empfehlung vorzulegen, soweit Entscheidungen des Auftraggebers erforderlich sind. Freigaben, Abstimmungen oder Kommentierungen durch den Auftraggeber entlasten den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Verwendbarkeit seiner Leistungen.
- (3) Sämtliche Arbeitsergebnisse sind digital und in offenen, bearbeitbaren Dateiformaten zu übergeben. Hierzu gehören insbesondere FLB, Anlagenverzeichnis, Raum- und Funktionsprogramm, Raumdatenblätter/Raumbücher, Qualitätsbeschreibung, Schnittstellenmatrix, Risikomatrix, Nachweismatrix, Kostenschätzung, Protokolle, Prüfvermerke und konsolidierte Endfassungen.
- (4) Der Auftragnehmer wahrt Vertraulichkeit und Neutralität. Veröffentlichungen und Weitergaben an Dritte bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers, soweit sie nicht zur Vertragserfüllung erforderlich sind.
- (5) Die Leistungserbringung wird gem. vertraglichem Leistungsbild (Anlage 1) wie folgt gegliedert:
- Stufe 1 – Verfahrensvorbereitung der TU-Vergabe (Anlage 1 Ziffer I):
Projektklärung, Grundlagenprüfung, Gutachten- und Risikoklärung, Erstellung der funktionalen Leistungsbeschreibung einschließlich vergabereifer Endfassung mit QS-Vermerk, Vorbereitung des Teilnahmewettbewerbs und Ausarbeitung der Angebotsunterlagen;

(optional): Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Zulässigkeit einer Gesamtvergabe im Vergleich zur Fach- und Teillosvergabe (§ 97 Abs. 4 GWB); diese ist bei Abruf zeitlich vor Fertigstellung der Entwurfsfassung der FLB zu erbringen (TU-Vergabe vs. Gewerks-Lose);

- Stufe 2 – fachtechnische Begleitung der Durchführung der TU-Vergabe (Anlage 1 Ziffer II):

Durchführung des Teilnahmewettbewerbs (Ziffer II.A) sowie Angebots- und Verhandlungsrunden einschließlich finaler Angebotsrunde (Ziffern II.B und II.C) in fachtechnischer Hinsicht; die Abschnitte II.A und II.B/C sind jeweils gesondert abrufbar. Bei Abruf der Ziffern II.B/C ist eine erste Angebotsrunde geschuldet; weitere Runden werden nur durchgeführt und vergütet, soweit der Auftraggeber sie anordnet;

- Stufe 3 – Controlling (Anlage 1 Ziffern III und IV):

laufendes Vertrags- und Baucontrolling als Pauschalleistung gemäß Preisblatt (Ziffer III) und / oder anlassbezogenes Vertrags- und Baucontrolling als Stundenleistung auf Nachweis gemäß Preisblatt (Ziffer IV), soweit jeweils ausdrücklich abgerufen;

- (6) **Mit Abschluss dieses Vertrages wird – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Zuschlags- oder Beauftragungsschreiben – nur Stufe 1 ohne die dort genannten optionalen Leistungen beauftragt.** Der Auftraggeber kann Stufe 2, Stufe 3 und einzelne optionale Leistungen vollständig oder teilweise abrufen. Der Abruf kann auf einzelne Abschnitte der Anlage 1 (insbesondere Ziffern II.A, II.B/C, III und IV) sowie auf einzelne weitere Angebotsrunden beschränkt werden. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf besteht nicht; bei Nichtabruf entsteht kein Vergütungs-, Aufwendungs- oder Schadensersatzanspruch.
- (7) Ein Abruf gem. vorstehendem Abs.5/6 erfolgt durch einseitige Erklärung des Auftraggebers mindestens in Textform. Der Auftragnehmer ist bei Abruf zur Leistung zu den Preisen des Preisblatts verpflichtet und hat spätestens bis zur Abnahme der Leistungen des Totalunternehmers zu erfolgen.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche beauftragten Leistungen zu erbringen, soweit sie zur Herbeiführung der Vertrags- und Projektziele erforderlich sind und sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt, dem Preisblatt und den Vertragsbestandteilen ergeben
- (9) Vor dem Abruf weiterer Stufen können die Parteien den erreichten Leistungsstand dokumentieren und als Arbeitsgrundlage für die weitere Leistung festlegen. Diese Festlegung ist keine Teilabnahme, soweit sie nicht ausdrücklich als solche erklärt wird.

§ 5 Allgemeine Vertragspflichten, Projektteam, Nachunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen eigenverantwortlich, fachgerecht, wirtschaftlich, neutral und in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Er hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn die Vergabereife, Kosten-, Termin- oder Qualitätsziele oder die Verwertbarkeit der Unterlagen gefährdet sind.
- (2) Der Auftragnehmer hat die vorhandenen Projektgrundlagen, beigestellten Unterlagen und Beiträge Dritter auf Eignung für seine Leistung zu prüfen. Er hat erkennbare Lücken, Widersprüche, Risiken oder fehlende Entscheidungen in Textform anzuzeigen und konkrete Entscheidungs- oder Lösungsvorschläge vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer darf keine Unternehmer-, Lieferanten- oder Bieterinteressen vertreten. Mögliche Interessenkonflikte und Vorbefassungen sind unverzüglich offenzulegen.

- (4) Der Auftragnehmer sowie mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen dürfen sich an dem vorbereiteten Vergabeverfahren für die Totalunternehmerleistungen weder unmittelbar noch mittelbar – insbesondere nicht als Bieter, Mitglied einer Bietergemeinschaft, Nachunternehmer, Eignungsleihgeber oder Berater eines Bewerbers oder Bieters – beteiligen. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung seinen Nachunternehmern und Sonderfachleuten aufzuerlegen. Ein Verstoß stellt einen wichtigen Grund im Sinne des § 18 Abs. 3 dar; die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.
- (5) Der Auftragnehmer erbringt die wesentlichen Aufgaben mit den im Angebot benannten Schlüsselpersonen. Das Projektorganigramm des Auftragnehmers mit namentlicher Benennung der Projektmitarbeiter, Fachverantwortlichen und Stellvertretungen wird Vertragsbestandteil und ist aktuell zu halten.
- (6) Ein Wechsel der Projektleitung, Stellvertretung oder sonstiger Schlüsselpersonen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und setzt eine mindestens gleichwertige Qualifikation und Erfahrung voraus. Der Auftraggeber kann die Auswechslung verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (7) Der Auftragnehmer benennt eine verantwortliche Person und eine Stellvertretung für die Vertragsabwicklung. Diese müssen innerhalb eines Werktages erreichbar sein und mit ausreichender Zeit für Abstimmungen zur Verfügung stehen.
- (8) Nachunternehmer und Sonderfachleute dürfen eingesetzt werden, soweit sie im Angebot benannt oder vom Auftraggeber freigegeben sind. Der Auftragnehmer bleibt für Koordination, Integration, Qualität und Vertragserfüllung verantwortlich und verpflichtet Nachunternehmer auf die Pflichten dieses Vertrages.
- (9) Der Auftragnehmer führt eine aktuelle Liste wesentlicher Nachunternehmer und Fachverantwortlicher mit Leistungsumfang, Ansprechpartnern und Kontaktdaten. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache. Alle projektbezogenen Mitarbeiter und Nachunternehmer sind zur Vertraulichkeit und Neutralität zu verpflichten.

§ 6 Mitwirkung, Besprechungen und Protokolle

- (1) Der Auftraggeber stellt die vorhandenen Projektgrundlagen, Beschlüsse, Nutzer- und Betreiberanforderungen, Grundstücks- und Bestandsunterlagen, Kosten- und Terminziele, Fördervorgaben, Gutachten und sonstigen Grundlagen rechtzeitig zur Verfügung, soweit sie vorhanden sind.
- (2) Der Auftraggeber benennt entscheidungsbefugte Ansprechpartner und sorgt für die Einbindung der erforderlichen Nutzer, Betreiber, Gremien, Behörden, Versorgungsträger und der Rechts-/Vergabeberatung. Entscheidungen des Auftraggebers sind so rechtzeitig zu treffen, dass die Vergabereife nicht gefährdet wird.
- (3) Sieht sich der Auftragnehmer durch fehlende, verspätete oder widersprüchliche Mitwirkungen behindert, hat er dies unverzüglich in Textform mit Darstellung der Auswirkungen und eines Vorschlags zur Gegensteuerung anzuzeigen. Ansprüche wegen Annahmeverzugs setzen eine rechtzeitige Anzeige und eine prüffähige, ablaufbezogene Darlegung voraus.

- (4) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, finden in Stufe 1 wöchentliche oder zweiwöchentliche Projektbesprechungen statt. In Stufe 2 erfolgen Besprechungen nach den Erfordernissen des Vergabeverfahrens. In Stufe 3 richten sich Turnus und Vor-Ort-Termine nach dem jeweiligen Abruf und dem Preisblatt.
- (5) Der Auftragnehmer bereitet die ihm zugeordneten Themen für jede Besprechung vor. Eine Tagesordnung ist spätestens drei Werktage vor dem Termin zu übermitteln, soweit der Termin nicht kurzfristig einberufen wird. Das Protokoll ist innerhalb einer Woche nach dem Termin vorzulegen. Festlegungen werden verbindlich, wenn der Auftraggeber sie bestätigt oder ihnen nicht innerhalb einer vereinbarten Prüffrist widerspricht.
- (6) Hält der Auftraggeber einen kurzfristigen Abstimmungstermin für erforderlich, hat der Auftragnehmer diesen innerhalb von fünf Arbeitstagen zu ermöglichen, sofern eine telefonische oder digitale Klärung nicht ausreicht und der Anlass projekterheblich ist.

§ 7 Termine und Fristen

- (1) Der Auftragnehmer beginnt am **01.12.2026** oder spätestens unmittelbar nach Beauftragung / Zuschlag. Die Fertigstellung der Stufe 1 wird bis zum **30.06.2027** als verbindliche Zielvorgabe vereinbart, soweit die hierfür erforderlichen Grundlagen, Mitwirkungen und Entscheidungen rechtzeitig vorliegen. Als Ziel für die Fertigstellung der Leistungen durch den Totalunternehmer wird **31.01.2030** vorgesehen. Eine Vergabe der Leistungen soll entsprechend bis **01.12.2027** erfolgen. Der Auftragnehmer wirkt an der Einhaltung des Fertigstellungsziels des Totalunternehmers sowie des Zuschlagsterms in der TU-Vergabe mit.
- (2) Der Auftragnehmer erstellt innerhalb **von drei Wochen** nach Vertragsschluss einen Termin- und Meilensteinplan für seine Leistungen unter den terminlichen Vorgaben des Abs.1 und stimmt diesen mit dem Auftraggeber ab. Der Terminplan enthält mindestens die Meilensteine Grundlagen- und Klärungsliste, fortgeschriebene Bedarfsplanung und Raum-/Funktionsprogramm, Entwurfsfassung FLB, QS-Vermerk, vergabereife Endfassung FLB, Bewerberexposé nebst Eignungskriterien sowie versandfertige Angebotsunterlagen.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass der vom Auftraggeber vorgesehene Projektablauf, die Gremienläufe und das Vergabeverfahren nicht durch Umstände aus seinem Verantwortungsbereich verzögert werden. Terminrisiken sind unverzüglich in Textform unter Angabe von Gründen, Auswirkungen und Gegensteuerungsvorschlägen anzuzeigen.
- (4) In Stufe 2 hat der Auftragnehmer die fachtechnischen Beiträge zur Beantwortung von Bieterfragen innerhalb von 48 Stunden (Werktage) nach Zugang, in dringenden Fällen innerhalb der von der Vergabestelle gesetzten kürzeren Frist, der Rechts-/Vergabeberatung zuzuleiten. Diese Frist ist Vertragsfrist; bei schuldhafter Überschreitung gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.
- (5) Verzögerungen aus unzureichender Eigenorganisation, Koordination, Nachunternehmersteuerung oder Qualitätssicherung des Auftragnehmers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Bei objektiven, nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen stimmen die Parteien eine angemessene Fortschreibung des Terminplans ab.
- (6) In Stufe 3, soweit abgerufen, erstattet der Auftragnehmer mindestens monatlich einen kurzen Terminkontrollbericht mit Soll-Ist-Vergleich, Abweichungen und Vorschlägen zur Gegensteuerung, sofern im Abruf nichts anderes festgelegt ist.

§ 8 Kostenrahmen und wirtschaftliche Plausibilisierung

- (1) Der derzeitige Kostenrahmen ergibt sich aus der aktuellen Beschluss- und Projektgrundlage. Er beträgt nachzeitigem Stand ca. 16,5 bis 18,5 Mio. EUR zuzüglich projektbezogen fortzuschreibender Kostensteigerungen. Dieser Kostenrahmen ist Beratungs- und Plausibilisierungsgrundlage, jedoch keine Baukostengarantie des Auftragnehmers. Er ist mit dem in der Präambel genannten Kostenrahmen identisch.
- (2) Der Auftragnehmer schuldet eine nachvollziehbare Kostenplausibilisierung bzw. Kostenschätzung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung. Sie hat Preisstand, Annahmen, enthaltene und nicht enthaltene Kosten, Risikopositionen und wesentliche kostenrelevante Schnittstellen transparent auszuweisen.
- (3) Erkennt der Auftragnehmer, dass der Kostenrahmen voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und konkrete Varianten-, Standard-, Einspar- oder Entscheidungsoptionen mit Auswirkungen auf Qualität, Termine, Betrieb und Vergabefähigkeit vorzulegen.
- (4) Der Auftragnehmer hat Sonder- und Änderungswünsche des Auftraggebers oder neue Erkenntnisse aus Grundlagen, Gutachten, Nutzerabstimmungen oder Behördenkontakten kostenbezogen zu bewerten, soweit sie für seine Leistung erkennbar erheblich sind.

§ 9 Vergütung, Abrechnung und Zahlung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die beauftragten Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß Preisblatt, soweit dort nicht ausdrücklich eine andere Vergütungsart geregelt ist. Das Pauschalhonorar umfasst alle zur Erreichung der beauftragten Stufe erforderlichen Beratungs-, Koordinations-, Integrations-, Dokumentations-, Abstimmungs- und Qualitätssicherungsleistungen.

Die Leistungen der Stufen 1 und 2 werden gemäß den Festlegungen im Preisblatt bei vertragsgemäßer Erbringung pauschal vergütet. Für Stufe 2 gilt ferner:

Vergütet werden

- die Begleitung des Teilnahmewettbewerbs (Anlage 1 Ziffer II.A) mit der hierfür im Preisblatt ausgewiesenen Pauschale und
- die Begleitung der Angebots- und Verhandlungsrunden einschließlich der finalen Runde (Anlage 1 Ziffern II.B und II.C) mit einer Pauschale je tatsächlich durchgeführter Runde gemäß Preisblatt.

Die Rundenpauschale umfasst sämtliche auf die jeweilige Runde entfallenden Leistungen bei bis zu **[5]** Bietern, insbesondere die Mitwirkung an den Rundenunterlagen, die fachtechnische Beantwortung der Bieterfragen, die Angebotsprüfung und -auswertung, die Verhandlungstermine einschließlich Vor- und Nachbereitung, Moderation und Protokoll sowie die Fortschreibung der FLB. Nimmt an einer Runde eine geringere oder – mit Zustimmung des Auftraggebers – eine höhere Bieterzahl teil, wird die Rundenpauschale um den im Preisblatt ausgewiesenen Ab- bzw. Zuschlag je Bieter angepasst.

Weitere Mehrvergütungen für Stufe 2 sind ausgeschlossen; § 10 bleibt für echte Leistungsänderungen unberührt. Die im Preisblatt ausgewiesene Rundenzahl ist reiner Wertungsansatz; ein Anspruch auf Durchführung oder Vergütung nicht durchgeführter Runden besteht nicht.

- (2) Für das laufende Vertrags- und Baucontrolling (Anlage 1 Ziffer III) ist ein monatliches Pauschalhonorar gemäß Preisblatt vorgesehen. Es umfasst die im Abruf festgelegten regelmäßigen Projektgruppensitzungen, Baustellenbesuche sowie Vor- und Nachbereitung, die laufende Termin- und Kostenverfolgung und die Prüfung der im jeweiligen Monat eingehenden Abschlagsrechnungen des Totalunternehmers. Zusätzliche oder anlassbezogene Termine und Prüfleistungen werden nur vergütet, soweit sie im Preisblatt vorgesehen oder vor Ausführung beauftragt sind. Die Monatspauschale wird monatlich nachschüssig für tatsächlich erbrachte Leistungsmonate abgerechnet.
- (3) Leistungen nach Zeitaufwand – insbesondere das anlassbezogene Vertrags- und Baucontrolling (Anlage 1 Ziffer IV) – sind nur abrechenbar, wenn sie im Vertrag, Preisblatt oder vor Ausführung mindestens in Textform beauftragt wurden. Der Abruf von Leistungen nach Anlage 1 Ziffer IV gilt zugleich als Beauftragung des hierfür erforderlichen Zeitaufwands im Rahmen des im Abruf festgelegten Umfangs. Der Auftragnehmer hat den voraussichtlichen Zeitaufwand vorab mitzuteilen und monatlich prüffähige Nachweise mit Datum, Person, Qualifikation, Tätigkeit, Leistungszuordnung und Zeitaufwand vorzulegen. Nicht prüffähig nachgewiesener Aufwand ist nicht vergütungsfähig.
- (4) Abschlagszahlungen setzen eine prüffähige Rechnung und einen nachvollziehbar erreichten, vertragsgemäßen Leistungsstand voraus. Rechnungen sind kumulierend aufzubauen und entsprechend dem Preisblatt zu gliedern. Zahlungen gelten nicht als Abnahme oder Anerkennung der Mangelfreiheit. Der Auftragnehmer hat spätestens drei Wochen nach Vertragsabschluss einen Zahlungsplan vorzulegen, der etwaige Abschlagszahlungen innerhalb der Leistungsstufen ausweist.
- (5) Nebenkosten sind mit der im Preisblatt vereinbarten Nebenkostenpauschale abgegolten; fehlt eine solche, sind sie mit dem Pauschalhonorar abgegolten. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich geschuldet. Für Zeithonorare ist eine Erstattung von Nebenkosten ausgeschlossen, soweit nicht zuvor ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (6) Vertragsgemäß abgerechnete Beträge sind innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang einer prüfbaren Abschlagsrechnung beim Auftraggeber zu bezahlen. Die Schlussrechnung ist 30 Kalendertage nach Zugang einer prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
- (7) Der Auftraggeber ist berechtigt, von Abschlagszahlungen einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von [5] % einzubehalten. Die Auszahlung des Sicherheitseinbehalts erfolgt mit der Schlusszahlung oder gegen Stellung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten und unwiderruflichen Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit (außer bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen) und der Vorausklage eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers; eine Bürgschaft auf erstes Anfordern wird nicht verlangt.

§ 10 Änderungen, Zusatzleistungen und Vergütungsanpassung

- (1) Der Auftraggeber kann Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs sowie zusätzliche, zur Erreichung des Vertragszwecks erforderliche Leistungen anordnen; die §§ 650b und 650c BGB gelten entsprechend, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt. Änderungen des Leistungsumfangs und Zusatzleistungen bedürfen vor Ausführung mindestens der Textform und stehen unter dem Vorbehalt ihrer vergaberechtlichen Zulässigkeit. Soweit einschlägig, gelten die gesetzlichen Regelungen über Änderungsanordnungen und Vergütungsanpassung.
- (2) Der Auftragnehmer hat für geänderte oder zusätzliche Leistungen innerhalb von [10] Werktagen nach Zugang des Änderungsbegehrens ein prüffähiges Angebot vorzulegen. Dieses muss die Auswirkungen auf Vergütung, Termine, Arbeitsergebnisse, Schnittstellen, Vergabeverfahren und Kostenrahmen

darstellen. Die Vergütung geänderter oder zusätzlicher Leistungen ist aus den Stunden- und Tagessätzen sowie den Kalkulationsgrundlagen des Preisblatts fortzuschreiben.

- (3) Zusatzleistungen können insbesondere vorliegen bei wesentlichen Projektänderungen, zusätzlichen Gutachtenkoordinationen, fachtechnischer Unterstützung in Rüge- oder Nachprüfungsverfahren (vorbehaltlich Abs. 4 Satz 2) sowie bei abgerufenen Leistungen außerhalb der beauftragten Stufe. Mengenabweichungen der Stufe 2 (Bieterzahl, Rundenzahl, Bieterfragen) sind keine Zusatzleistungen; sie werden abschließend nach § 9 Abs. 2 vergütet.
- (4) Keine Zusatzleistung liegt vor, soweit die Tätigkeit zur mangelfreien Erfüllung der beauftragten Stufe oder Option erforderlich ist oder eine Nachbesserung der eigenen Leistung des Auftragnehmers darstellt. Die fachtechnische Unterstützung des Auftraggebers in Rüge- und Nachprüfungsverfahren ist ohne zusätzliche Vergütung geschuldet, soweit die Rüge oder das Nachprüfungsverfahren auf Umständen beruht, die dem Leistungs- und Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzurechnen sind.
- (5) Kommt eine Einigung über die Vergütung nicht rechtzeitig zustande, bleibt der Auftragnehmer zur Leistung verpflichtet, wenn der Auftraggeber die Leistung ausdrücklich anordnet und die Leistung vergaberechtlich zulässig ist. Berechtigte Vergütungsansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Abnahme

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen, und zwar gesondert je beauftragter Stufe; bei gesondertem Abruf einzelner Abschnitte der Anlage 1 (insbesondere Ziffern II.A, II.B/C, III und IV) je Abschnitt als Teilabnahme mit den Wirkungen einer Abnahme. Eine konkludente Abnahme durch Verwendung von Unterlagen im Vergabeverfahren, Zuschlag an den Totalunternehmer, Baubeginn, Inbetriebnahme oder Zahlungen ist ausgeschlossen.
- (2) Abnahmereife setzt die Übergabe der vollständigen Arbeitsergebnisse in der vereinbarten Beschaffenheit (§ 1 Abs. 3, Anlage 1) und in den Formaten nach § 4 Abs. 3 voraus.
 - Stufe 1 ist abnahmereif, wenn das vollständige vergabereife Unterlagenwerk einschließlich der geschuldeten Anlagen, Matrizen, Kosten- und Terminunterlagen sowie QS-Vermerk (nebst Bericht der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, soweit abgerufen) übergeben ist.
 - Stufe 2 ist abnahmereif für Ziffer II.A mit Übergabe der Dokumentation der Bewerberauswahl, für Ziffern II.B/C mit Übergabe der konsolidierten, zuschlagsfähigen FLB nebst vollständigem technischem Vertragsunterlagenpaket und technischem Vergabevorschlag; wird das Vergabeverfahren ohne Zuschlag beendet, genügt die Übergabe der bis dahin geschuldeten Arbeitsergebnisse nebst Statusdokumentation.
 - Für Stufe 3 werden die abnahmefähigen Arbeitsergebnisse im jeweiligen Abruf festgelegt; die Abnahme erfolgt in Abschnitten von zwölf Leistungsmonaten sowie nach Beendigung des Abrufs
- (3) Der Auftragnehmer zeigt die Fertigstellung in Textform an und übergibt zugleich die vollständigen Arbeitsergebnisse. Der Auftraggeber erklärt innerhalb einer Prüffrist von **[4]** Wochen die Abnahme, die Abnahme unter Vorbehalt oder die Verweigerung unter Angabe mindestens eines Mangels; über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, in das Mängel, Nacherfüllungsfristen sowie Vorbehalte wegen

bekannter Mängel und einer etwaigen Vertragsstrafe aufzunehmen sind. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt

- (4) Der Auftraggeber ist zur Prüfung der Arbeitsergebnisse berechtigt, aber nicht verpflichtet. Er kann die Prüfung durch Dritte durchführen lassen und auf Stichproben beschränken; der Auftragnehmer wirkt hieran (Auskünfte, Erläuterungen, Teilnahme am Abnahmetermin) ohne gesonderte Vergütung mit. Umfang, Intensität oder Unterbleiben der Prüfung mindern die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für die Vertragsgemäßheit seiner Leistungen nicht und begründen kein Mitverschulden des Auftraggebers; § 640 Abs. 3 BGB bleibt für bei der Abnahme positiv erkannte und nicht vorbehaltene Mängel unberührt.

§ 12 Gewährleistung, Mängel

- (1) Die Mängelhaftung richtet sich nach den werkvertraglichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre ab der förmlichen Abnahme bzw. Teilabnahme der jeweiligen Stufe oder des jeweiligen Abschnitts (§ 11). Da sich Mängel der FLB und der technischen Vergabeunterlagen typischerweise erst in der Planungs- und Bauphase des Totalunternehmers zeigen, vereinbaren die Parteien in Ansehung des § 202 BGB, dass die Verjährung der Ansprüche aus den Stufen 1 und 2 nicht vor Ablauf von **[zwei]** Jahren nach Abnahme der Werkleistungen des Totalunternehmers eintritt, spätestens jedoch **[zehn]** Jahre nach Abnahme der jeweiligen Stufe. Maßgeblich ist insbesondere, ob die Leistung der vereinbarten Beschaffenheit dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung entspricht.
- (2) Die Leistungen der Stufe 1 sind insbesondere mangelhaft, wenn die FLB nebst Anlagen nicht vollständig, nicht vergabereif, nicht produktneutral, nicht widerspruchsfrei, nicht kalkulationsfähig, nicht wertungsfähig, technisch unplausibel, nicht mit den übrigen Vergabe- und Vertragsunterlagen kompatibel oder für die beabsichtigte TU-Vergabe nicht verwendbar ist. Ein Mangel kommt insbesondere auch in Betracht, wenn Nachträge oder Mehrkostenforderungen des Totalunternehmers auf vermeidbar unklaren, lückenhaften oder widersprüchlichen Festlegungen der FLB beruhen; Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Verzögerungen der Leistungserbringung während der TU-Vergabe, insbesondere die Überschreitung der Reaktionsfrist nach § 7 Abs. 4, begründen keinen Mangel, sondern richten sich nach den Regelungen über Termine, Fristen und Verzug (§ 7).
- (4) Bei abgerufenen Controllingleistungen nach Zuschlag ist die Leistung des Auftragnehmers insbesondere mangelhaft, wenn er den im Abruf vereinbarten Prüfungsumfang (Termine, Stichproben, Prüfkriterien) nicht einhält, Prüfungen ohne Soll-Ist-Abgleich mit den Vergabe- und Vertragsunterlagen durchführt, die geschuldeten Protokolle, Berichte oder Prüfvermerke nicht fristgerecht und nachvollziehbar vorlegt oder erkannte bzw. bei vertragsgerechter Prüfung erkennbare Abweichungen von Qualitäten, Terminen oder Kosten dem Auftraggeber nicht unverzüglich in Textform anzeigt. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Nicht automatisch mangelhaft ist die Leistung des Auftragnehmers allein deshalb, weil sich später ein Planungs-, Ausführungs-, Genehmigungs-, Funktions- oder Mangelbeseitigungsfehler des Totalunternehmers zeigt, sofern dieser Fehler außerhalb des vereinbarten Leistungs-, Prüf- oder Kontrollmaßstabs des Auftragnehmers lag und bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung nicht erkennbar war.

- (6) Mängel an der FLB oder den technischen Vergabeunterlagen hat der Auftragnehmer unverzüglich und ohne zusätzliche Vergütung zu beseitigen, soweit sie seinem Leistungsbereich zuzurechnen sind; die Nacherfüllung umfasst die Fortschreibung sämtlicher betroffener Unterlagen und die fachtechnische Unterstützung in einem hierdurch veranlassten wiederholten oder fortgesetzten Vergabeverfahren.
- (7) Vor der Abnahme kann der Auftraggeber die mangelfreie Herstellung als Erfüllung verlangen; Prüfungen, Kommentierungen, Zwischenfreigaben und die Verwendung von Arbeitsständen bewirken weder Abnahme noch Billigung. Für in Textform gerügte Mängel tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zugang der Rüge ein.

§ 13 Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach § 12 Abs. 1 dieses Vertrages.
- (2) Der Auftragnehmer weist spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung nach. Der Versicherungsschutz muss technische Beratungs-, FLB-Erstellungs-, Kosten-, Termin-, Vergabebegleitungs-, Prüf-, Kontroll- und Controllingleistungen einschließlich reiner Vermögensschäden aus diesen Leistungen umfassen. Die Mindestdeckungssummen betragen 3.000.000 EUR für Personenschäden und 3.000.000 EUR für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden, jeweils mindestens zweifach maximiert je Versicherungsjahr.
- (3) Der Versicherungsschutz ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aufrechtzuerhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen, mindestens jedoch jährlich, unaufgefordert durch aktuelle Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Vor Nachweis des vereinbarten Versicherungsschutzes besteht kein Anspruch auf Zahlung. Bei Wegfall oder Gefährdung des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

§ 14 Unterlagen, Dokumentation, Nutzungsrechte, Vertraulichkeit

- (1) Die vom Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistungen gefertigten oder beschafften Unterlagen, Arbeitsergebnisse und Datenträger sind dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit, spätestens mit Abnahme der jeweiligen Leistung, herauszugeben. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages.
- (2) Die Dokumentation muss alle wesentlichen Arbeitsschritte, Abstimmungen, Hinweise, Entscheidungen, Prüfungen, Risiken und offenen Punkte nachvollziehbar darstellen. Protokolle, Entscheidungsvorlagen, Matrizen, Prüfvermerke und Listen sind digital und bearbeitbar zur Verfügung zu stellen.
- (3) Dem Auftragnehmer steht an den für die Projektfortführung erforderlichen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, ihm stehen gerade wegen dieser Unterlagen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche zu.
- (4) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an allen Arbeitsergebnissen – einschließlich Arbeits- und Zwischenständen – bereits mit deren Entstehung ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Es umfasst insbesondere Verwendung, Weitergabe, Bearbeitung und Fortschreibung für die TU-Vergabe, den TU-Vertrag, die Projektfortführung, Nachtragsprüfung, Mängelverfolgung und Rechtsverfolgung.

- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle im Zusammenhang mit der Leistung bekannt gewordenen Vorgänge, Unterlagen, Arbeitsergebnisse und internen Geschäftsprozesse des Auftraggebers. Die Verschwiegenheitspflicht besteht über das Vertragsende hinaus fort. Veröffentlichungen und Weitergaben an Dritte – einschließlich der Verwendung des Projekts als Referenz – bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers, soweit sie nicht zur Vertragserfüllung erforderlich sind.

§ 15 Fördermittel, Prüfrechte, Aufbewahrung

- (1) Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber mitgeteilten Fördervorgaben (insbesondere Zuwendungsbescheide, Nebenbestimmungen, Richtlinien) bei der Erbringung seiner Leistungen zu beachten und den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn er erkennt, dass seine Leistungen oder Projektentscheidungen förderschädlich sein könnten. Dies gilt auch für solche Fördervorgaben, an deren Abruf / Geltendmachung er selbst im Rahmen seiner Beratung mitgewirkt hat.
- (2) Der Auftragnehmer wirkt im Rahmen seiner Leistungen an der Erstellung fördermittelbezogener Nachweise, insbesondere von Verwendungsnachweisen, durch Zulieferung der bei ihm vorhandenen Unterlagen und Informationen mit.
- (3) Der Auftragnehmer duldet Prüfungen durch die zuständigen Prüfeinrichtungen (insbesondere Rechnungsprüfungsamt, Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Fördermittelgeber und deren Prüforgane) und erteilt die hierfür erforderlichen Auskünfte; er gewährt Einsicht in die projektbezogenen Unterlagen.
- (4) Der Auftragnehmer bewahrt die projektbezogenen Unterlagen mindestens **[10]** Jahre nach Abnahme der letzten beauftragten Stufe auf, soweit nicht längere gesetzliche oder fördermittelrechtliche Fristen gelten.
- (5) Der Auftragnehmer beachtet die für öffentliche Aufträge des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Verpflichtungen, insbesondere nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung, und gibt die hierzu geforderten Erklärungen ab.

§ 16 Datenschutz und Informationssicherheit

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung und beachtet die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die DSGVO. Soweit eine Verarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 28 DSGVO erfolgt, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
- (2) Betreibt der Auftragnehmer eine Projektkommunikationsplattform, hat er den Stand der Technik hinsichtlich Zugriffsschutz, Datensicherung und Verfügbarkeit einzuhalten. Die Datenhoheit an sämtlichen Projektdaten liegt beim Auftraggeber. Bei Vertragsende sind die Daten in einem gängigen, bearbeitbaren Format herauszugeben und anschließend nach Weisung des Auftraggebers zu löschen; gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 17 Abtretung, Rückforderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Forderungen und Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (2) Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung oder den dazugehörigen Unterlagen festgestellt, ist die Abrechnung zu berichtigen und ein entsprechender Zahlungsausgleich vorzunehmen.
- (3) Der Auftragnehmer kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; dies gilt nicht, soweit die Gegenforderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.
- (4) Macht der Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht an anderen Leistungen geltend, hat er dies unter Angabe von Grund, Umfang und betroffenen Leistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schäden des Auftraggebers wegen unberechtigter Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.

§ 18 Kündigungen und Übergabe bei Vertragsende

- (1) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung kann auf einzelne Stufen, Optionen, Projektabschnitte oder Teilleistungen beschränkt werden; im Übrigen bleibt der Vertrag mit reduziertem Leistungsinhalt bestehen.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die Vergabereife wesentlich gefährdet, Termine schuldhaft erheblich überschreitet, die Neutralität verletzt, Interessenkonflikte nicht offenlegt, gegen das Beteiligungsverbot nach § 5 Abs. 4 verstößt, benannte Schlüsselpersonen ohne Zustimmung austauscht, den Versicherungsschutz nicht nachweist oder trotz Fristsetzung nicht vertragsgerecht nachbessert.
- (4) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, welche der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, nachgewiesenen und verwertbaren Leistungen zu vergüten.
- (5) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den vollständigen Leistungsstand innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen und Unterlagen nachzuweisen und einen geordneten Statusabschlussbericht vorzulegen. Der Statusabschlussbericht muss insbesondere Bearbeitungsstand, offene Punkte, Risiken, Entscheidungen, verwendete Grundlagen, Dateiverzeichnis, Versionen und Empfehlungen für die Fortführung enthalten.
- (6) Der Nichtabruf optionaler Leistungen stellt keine Kündigung dar und begründet keine Vergütungspflicht für nicht abgerufene Optionen.
- (7) Im Falle einer freien Kündigung durch den Auftraggeber richtet sich die Vergütung nach § 648 Satz 2 und 3 BGB; die Kündigungsfolgen beziehen sich nur auf die im Zeitpunkt der Kündigung beauftragten Stufen und Optionen.

§ 19 Sicherungshypothek / Sicherheitsleistung

- (1) Soweit dem Auftragnehmer im Einzelfall ein gesetzlicher Anspruch auf Sicherung nach § 650e BGB zustehen sollte, kann der Auftraggeber anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung wahlweise Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft leisten.
- (2) Eine etwa bereits zugunsten des Auftragnehmers eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann der Auftraggeber jederzeit durch Bankbürgschaft ablösen.
- (3) Die Aufnahme dieser vorsorglichen Regelung begründet keinen eigenständigen Anspruch des Auftragnehmers auf eine Sicherungshypothek, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht ausdrücklich Textform zugelassen ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Optionen, Zusatzleistungen und Änderungen sind nur wirksam, soweit sie mit den vergaberechtlichen Vorgaben des zugrunde liegenden Vergabeverfahrens vereinbar sind.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. § 139 BGB ist abbedungen. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung tritt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (4) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Dortmund.

Dieser Vertrag ist bindend durch Zuschlagsschreiben des AG

vom xx.xx.xxxx, welches als Vertragsbestandteil (Anlage x)

dieses Vertrages vorliegt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer